

**Anordnung Nr. 3<sup>1</sup>**  
**über die Ordnung in den Grenzgebieten**  
**und den Territorialgewässern**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**— Grenzordnung —**

**vom 10. Januar 1979**

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 15. Juni 1972 über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik — Grenzordnung - (GBl. II Nr. 43 S.483; Ber. GBl. I 1974 Nr. 39 S. 368) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 24. Juli 1974 (GBl. I Nr. 39 S. 367) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 49 erhält folgende Fassung:

„(1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die auf Grund zwischenstaatlicher Verträge mit der Vermessung, Markierung und Unterhaltung der Staatsgrenze, mit Arbeiten an Verkehrsanlagen, Brücken, Wasserbauten oder anderen \* technischen Anlagen, mit wasserwirtschaftlichen Arbeiten an Grenzgewässern, mit der Instandhaltung und Kontrolle kommunaler Einrichtungen, mit der Eisenbahntransportbegleitung, mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehrs sowie mit Arbeiten auf den Übernahme-/Übergabebahnhöfen oder mit anderen Arbeiten bzw. Dienstverrichtungen in der Nähe der gemeinsamen Staatsgrenze auf dem Hoheitsgebiet der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik bzw. auf dem Hoheitsgebiet der Volksrepublik Polen beauftragt sind, müssen im Besitz eines Grenzausweises sein.

(2) Der Grenzausweis berechtigt zur Durchführung der im Abs. 1 genannten Arbeiten bzw. Dienstverrichtungen auf dem Hoheitsgebiet der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik bis zu einer Entfernung von 5 km bzw. auf dem Hoheitsgebiet der Volksrepublik Polen bis zu einer Entfernung von 150 m von der gemeinsamen Staatsgrenze. Bei Notwendigkeit können diese Entfernungen erweitert werden. In diesem Falle haben die Leiter der Betriebe und Dienststellen bei der Durchführung von Arbeiten und Dienstverrichtungen:

- a) auf dem Hoheitsgebiet der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik die Zustimmung des zuständigen Grenzbevollmächtigten der Deutschen Demokratischen Republik einzuholen;
- b) auf dem Hoheitsgebiet der Volksrepublik Polen die erforderliche Entfernung in den Grenzausweis, unter „Bemerkungen“, einzutragen.

(3) Der Grenzübertritt zur Ausführung der im Abs. 1 genannten Arbeiten und Dienstverrichtungen erfolgt mit den festgelegten Grenzübertrittsdokumenten grundsätzlich über Grenzübergangsstellen. Der Grenzübertritt an anderen Orten ist nur in besonderen Fällen und mit Zustimmung des zuständigen Grenzbevollmächtigten der Deutschen Demokratischen Republik gestattet.

(4) Die Durchführung von Arbeiten bzw. Dienstverrichtungen auf dem Hoheitsgebiet der Tschechoslowakisch-Sozialistischen Republik bzw. auf dem Hoheitsgebiet der Volksrepublik Polen ist nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erlaubt. Besteht die Notwendigkeit, Arbeiten bzw. Dienstverrichtungen nachts durchzuführen, sind darüber der zuständige Grenzbevollmächtigte der Deutschen Demokratischen Republik, in besonders dringenden Fällen die nächstgelegene Dienststelle der Grenztruppen der DDR, zu informieren.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 4 gelten nicht für die zur Sicherung des Verkehrsablaufes an Übergabe-/Übernahmebahnhöfen und für die zur Eisenbahntransportbegleitung eingesetzten Personen sowie für die Angehörigen der Grenz-, Paß- und Zollorgane.

(6) Für die Ausstellung, Einziehung und Nachweisführung der Grenzausweise sind die Leiter der Betriebe oder Dienststellen verantwortlich, deren Angehörige mit Arbeiten oder Dienstverrichtungen gemäß Abs. 1 beauftragt sind. Die erforderlichen Vordrucke für Grenzausweise werden den Leitern der Betriebe und Dienststellen durch die zuständigen Volkspolizei-Kreisämter auf Antrag zur Verfügung gestellt.

(7) Die Gültigkeitsdauer der Grenzausweise ist bei Ausstellung auf 1 Jahr zu begrenzen; sie kann um weitere 6 Monate verlängert werden. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer bzw. bei Lösung des Arbeitsrechts- oder Dienstverhältnisses sind die Grenzausweise einzuziehen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. März 1979 in Kraft.

I

Berlin, den 10. Januar 1979

<b>Der Minister</b> <b>für Nationale Verteidigung des Innern und Chef der</b>  Hoffmann Armeegeneral	<b>Der Minister</b> <b>und Chef der</b> <b>Deutschen Volkspolizei</b>  Dickel Generaloberst
--	--

Anordnung Nr. 8<sup>1</sup>  
über die Gebührentarife des Verkehrswesens

vom 12. Januar 1979

Zur Änderung der Anordnung vom 15. November 1968 über die Gebührentarife des Verkehrswesens (Sonderdruck Nr. 603 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 der obengenannten Anordnung erhält folgende Fassung:

„§ 1  
Für Verwaltungshandlungen im Bereich des Verkehrswesens werden gegenüber Auftraggebern aus der Deutschen Demokratischen Republik Gebühren nach den als Anlage beigefügten Gebührentarifen erhoben. Für Verwaltungshandlungen gegenüber anderen Auftraggebern können vom Minister für Verkehrswesen besondere Gebühren<sup>2</sup> festgelegt werden.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1979 in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1979

**Der Minister für Verkehrswesen**  
Arndt

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 7 vom 28. Mai 1976 (GBl. I Nr. 20 S. 284)

<sup>2</sup> Auskunft über diese Gebühren erteilen die zuständigen Organe des Verkehrswesens.